



CH-3003 Bern

BAG

An die KVG-Versicherer,
ihre Rückversicherer und die
Gemeinsame Einrichtung KVG

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1/37/3/3
Unser Zeichen: chr, MUP, PEM, scm, Bes, AGM, COB, KBA
Bern, den 29. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch in diesem Jahr ist es in ganz unterschiedlichen Bereichen zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen gekommen, welche Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit haben. Gerne informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die Neuerungen.

1 Änderungen von Verordnungen

1.1 Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit ([SR 832.121](#))

Am 16. Dezember 2022 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit verabschiedet ([AS 2024 425](#)). Nach diesem Gesetz ist der Bundesrat befugt, bestimmte Punkte des Abkommens der Versicherer für die soziale Krankenversicherung und die Krankenzusatzversicherung für verbindlich zu erklären.

Die Versicherer schlossen am 22. März 2024 ein Branchenabkommen ab und beantragten am 4. April 2024 beim Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung. Sie wurden vom 29. April bis zum 13. Mai 2024 angehört. Am 14. August 2024 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über die Regelung der der Versicherungsvermittlertätigkeit, mit der er die folgenden Punkte der Branchenvereinbarung vom 22. März 2024 für allgemeinverbindlich erklärte:

- Verbot der telefonischen Kaltakquise;
- Begrenzung der Vergütung von Vermittlern: 70 Franken pro abgeschlossenem Vertrag in der sozialen Krankenversicherung und 16 Monatsprämien pro abgeschlossenem Produkt in der Zusatzversicherung;

- Erstellung und Unterzeichnung eines Protokolls über das Beratungsgespräch mit dem Kunden.

Das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit und seine Ausführungsverordnung traten am 1. September 2024 in Kraft.

Durch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinverbindlicherklärung von BVV 3.0 rückt die Versicherungsvermittlertätigkeit ebenfalls vermehrt in den Fokus der Aufsicht durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Prüfungen werden auf Hinweise, die bei uns eingehen (z.B. Aufsichtsbeschwerden oder Medienberichterstattungen) oder im Rahmen der periodischen Audits (ab 2025) durchgeführt. Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur direkten Beaufsichtigung der Versicherungsvermittler durch das BAG. Das BAG prüft deshalb insbesondere die Compliance, die internen Kontrollen und Abläufe im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung. Es ist Aufgabe der Krankenversicherer, dafür zu sorgen, dass die Versicherungsvermittlertätigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

1.2 Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; [SR 832.102](#))

Infolge der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) betreffend Pauschalen im ambulanten Bereich, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat, muss auch die KVV angepasst werden, um das erste Paket des Kostendämpfungsprogramms umzusetzen. Diese KVV-Änderung betrifft die Rechnungsstellung bei Laboranalysen, die künftig in ausgehandelten Pauschalen für bestimmte ambulante Behandlungen enthalten sein können und nicht mehr separat verrechnet werden müssen. Zudem soll Versicherten mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer ein unterjähriger Wechsel in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl ermöglicht werden. Schliesslich müssen die Versicherer den Kantonen den Ausgleichsbetrag des freiwilligen Reserveabbaus zusätzlich zur genehmigten Prämie melden. Die Änderung wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

1.3 Verordnung des Eidgenössische Departement des Innern (EDI) über die Prämienregionen ([SR 832.106](#))

Das EDI hat am 23. August 2024 den Anhang 1 dieser Verordnung aufgrund von Gemeindefusionen angepasst ([AS 2024 470](#)). In der Revision berücksichtigt wurden die Gemeindefusionen, welche bis Ende Juni 2024 von den kantonalen Behörden genehmigt wurden und im Verlauf des Jahres 2024 in Kraft getreten sind oder per 1. Januar 2025 in Kraft treten werden. Der angepasste Anhang 1 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

1.4 Verordnung des EDI über die Umsetzung des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung (VORA-EDI; [SR 832.112.11](#))

Am 5. März 2024 hat das EDI die Liste der pharmazeutischen Kostengruppen (PCG-Liste) im Anhang der Verordnung mit Arzneimitteln, die neu in der Spezialitätenliste aufgeführt sind, aktualisiert ([AS 2024 117](#)). Mit der jährlichen Anpassung der Arzneimittel wird dem medizinischen Fortschritt Rechnung getragen. Der angepasste Anhang trat am 1. April 2024 in Kraft.

1.5 Änderung der Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung ([SR 832.102.15](#))

Aufgrund von Beobachtungen bei der Anwendung des Solvenztests nahm das BAG die notwendigen Verbesserungen an diesem Test vor. Diese haben zu einer Verfeinerung des Modells des Risikoausgleichs geführt. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf das Risikoausgleichsrisiko und das Versicherungsrisiko. Die vorliegende Änderung betrifft insbesondere die separate Berücksichtigung des Versicherungsrisikos für die obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in der Europäischen Union, die Vereinfachung der Berechnung des Zufallsrisikos, die Änderung der Berechnung des Parameterrisikos, die Änderung der Berechnung des Risikoausgleichsrisikos und die Änderung der Szenarien und

ihrer Gewichtung. Die geänderte Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

1.6 Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2025 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island, in Norwegen und im Vereinigten Königreich ([SR 832.112.51](#))

Wie in den Vorjahren hat das EDI diese Verordnung für das Jahr 2025 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 erlassen. Die Verordnung des EDI wird demnächst in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

2 Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen

Zu einem aktuell noch nicht festgelegten Zeitpunkt wird eine Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) in Kraft treten ([Art. 74a ff. revISG](#)). Die betreffende Änderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; [SR 128](#)) wird die KVG-Versicherer betreffen ([Art. 74b Abs. 1 Bst. i revISG](#)).

Während die Meldepflicht nach Artikel 74a ff. revISG auf Cyberangriffe beschränkt werden wird, können als «Vorkommnisse, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind» ([Art. 35 Abs. 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12](#)) je nachdem auch unbeabsichtigte oder durch Fehlfunktionen der Informatikmittel verursachte Cybervorfälle sowie blosser Cyberbedrohungen gelten (zur Terminologie s. [Art. 5 Bst. d-g revISG](#); auch Botschaft zur Änderung des Informationssicherheitsgesetzes [Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen] vom 2. Dezember 2022, [BBI 2023 84](#), Ziff. 5.2, S. 22-24).

Bitte beachten Sie, dass allein mit der Meldung eines Cyberangriffs nach Artikel 74a ff. revISG die Meldepflicht nach Artikel 35 Absatz 3 KVAG noch nicht erfüllt wird.

Hierfür können Sie uns eine Kopie der an das NCSC erstatteten Meldung zukommen lassen, welche Sie nach dem Absenden in Ihrem entsprechenden Benutzerkonto wiederfinden.

Findet Artikel 35 Absatz 3 KVAG bei anderen Cybervorfällen oder blossen Cyberbedrohungen Anwendung, sind analog die gleichen Angaben zu machen, welche für Cyberangriffe zu melden sind.

Der guten Ordnung halber weisen wir schliesslich darauf hin, dass mit der Möglichkeit zur freiwilligen Meldung von Cybervorfällen, welche nicht als Cyberangriffe gelten, oder von Cyberbedrohungen an das NCSC (s. dazu Botschaft, [BBI 2023 84](#), Ziff. 5.2, S. 23), keine Entbindung von anderen Schweige-/Geheimnispflichten (etwa nach [Art. 33 des Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht, ATSG; SR 830.1](#)) verbunden ist.

3 Versicherungsbeginn und -ende für Kurzaufenthalter und bei anderen Sonderfällen

Kantone und Gemeinde monieren bei der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit, dass die Versicherer Anträge zurückwiesen, wenn die Aufenthaltsbewilligung noch fehle und/oder keine Wohnsitzbestätigung vorliege. Auf der anderen Seite monieren die Versicherer, dass die Gemeinden bei Anfragen zu Zu- und Abreise (An- und Abmeldung) vermehrt die Auskunft verweigerten, obwohl diese Informationen wichtig sind für den korrekten Versicherungsbeginn bzw. für die korrekte Versicherungsbeendigung sowie auch für die Prüfung der Krankenversicherung-Unterstellungspflicht.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde sind die Kantone- und die Gemeinden (insb. die Einwohnerämter) gestützt auf Artikel 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG; SR 830.1](#)) verpflichtet, den Versicherern die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Versicherungspflicht und der Versicherungsdauer zu übermitteln. Damit eine reibungslose Durchfüh-

rung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewährleistet ist, bitten wir um entsprechende Kooperation der Kantons- und Gemeindebehörden. Auf der anderen Seite machen wir die Versicherer auch nochmals darauf aufmerksam, dass die Versicherungspflicht grundsätzlich nicht von einer Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder von einer Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden kann. Zur Erinnerung führen wir nachfolgend gerne nochmals die diesbezüglichen Grundsätze auf, welche wir bereits im Informationsschreiben vom 17. Dezember 2017 dargelegt haben

3.1.1 Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten

Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten/UK ([Art. 1 Abs. 2 Bst. f](#) der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; [SR 832.102](#)) sowie Arbeitnehmende aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA-Staaten/UK ([Art. 1 Abs. 2 Bst. a KVV](#)) mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) die länger als 3 Monate gültig ist, sind ab dem Tag ihrer Anmeldung bei der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle versicherungspflichtig ([Art. 7 Abs. 1 KVV](#)). Die Versicherung endet an dem der Einwohnerkontrolle gemeldeten Wegzugs, in jedem Fall aber am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz oder mit dem Tod der versicherten Person ([Art. 7 Abs. 3 KVV](#)).

3.1.2 Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Monaten

Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten/UK, die für eine Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung benötigen ([Art. 1 Abs. 2 Bst. g KVV](#)) sind ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit versicherungspflichtig ([Art. 7 Abs. 2bis KVV](#)). Die Versicherung endet am Datum der Beendigung der Arbeit in der Schweiz, spätestens aber am Tag der Ausreise aus der Schweiz oder mit dem Tod der versicherten Person ([Art. 7 Abs. 3bis KVV](#)). Arbeitnehmende aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA-Staaten/UK, deren Kurzaufenthaltsbewilligung weniger als 3 Monate gültig ist ([Art. 1 Abs. 2 Bst. b KVV](#)), sind ab dem Tag ihrer Einreise in die Schweiz versicherungspflichtig ([Art. 7 Abs. 2 KVV](#)). Die Versicherung endet am Tag des bei der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle gemeldeten Wegzugs, in jedem Fall aber am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz oder mit dem Tod der versicherten Person ([Art. 7 Abs. 3 KVV](#)).

3.1.3 Abschluss des Krankenversicherungsvertrags

Kurzaufenthalter sind versicherungspflichtig, obwohl meistens der Ausweis L von der Fremdenpolizei noch nicht ausgestellt wurde. Demzufolge darf der Abschluss einer Krankenversicherung nicht vom Vorweisen einer Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden. Die Krankenversicherer müssen den Kurzaufenthalter versichern, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt oder wenn die Einwohnerkontrolle die Anmeldung bestätigt.

3.1.4 Andere Sonderfälle

- Es ist die Aufgabe der Kantone, in Spezialfällen das Ende der Versicherungspflicht zu bestätigen. Die Krankenversicherer müssen Personen mit unbekanntem Aufenthalt so lange im Versichertenbestand führen bis die zuständige kantonale Stelle das Versicherungsende bestätigt.
- Abgewiesene Asylsuchende müssen versichert bleiben, bis sie nachgewiesenermassen die Schweiz verlassen haben ([Art. 7 Abs. 5 KVV](#)). Die Versicherung endet fünf Jahre nach dem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, sofern die betroffene Person die Schweiz wahrscheinlich verlassen hat ([Art. 92d Abs. 9 KVV](#)).
- Eine Person, die eine Weltreise macht (Globetrotter), behält ihren Wohnsitz in der Schweiz und bleibt krankenversicherungspflichtig. Wenn kein Wohnsitz im Ausland begründet wird, können weder die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle noch die Kündigung des Versicherungsvertrags.

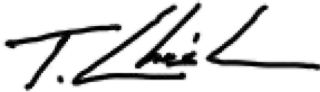
hältnisses die Versicherungspflicht und den Versicherungsschutz unterbrechen (Eugster Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, 3. Auflage, Basel 2016, Rz. 138).

In diesem Kontext verweisen wir auch auf die anstehende Umsetzung des Datenaustausches als Folge der erfolgten KVG Revision (Risikoausgleich und Datenaustausch). Im Rahmen der Ausgestaltung der Umsetzungsbestimmungen wird es den Kantonen und Versicherern möglich sein, den Informationsfluss untereinander zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im 2024 und senden Ihnen unsere besten Wünsche für das neue Jahr!

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Thomas Christen
Stv. Direktor BAG
Leiter Kranken- und Unfallversicherung



Philipp Muri
Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht